

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XII/0459/V**

Eitorf, den 21.06.2007

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Bauausschuss

29.08.2007

Tagesordnungspunkt:

Bodendenkmal Geschützstellung/Feuerstellung V 1 in Rankenhohn

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn hat den Antrag gestellt, die „Geschützstellung/Feuerstellung V1“ in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf aufzunehmen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 dem Rat empfohlen, das Bodendenkmal nicht in die Denkmalliste einzutragen. Der Rat ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung vom 05.03.2007 gefolgt. Die Entscheidung des Gemeinderates wurde dem Bodendenkmalamt mit Schreiben vom 10.04.2007 mitgeteilt und entsprechend begründet (**Anlage 1**).

Mit Schreiben vom 25.05.2007 bekräftigt und begründet das Amt seine Auffassung, die vorhandenen Überreste erfüllen die Denkmaleigenschaft im Sinne des Gesetzes (**Anlage 2**). Die Behörde bittet darum, die Sache dem Rat erneut vorzulegen.

Zur Rechtslage:

Das Denkmalamt meint, der Ratsbeschluss vom 22.02.2007 sei rechtswidrig und zu beanstanden. Eine entsprechende Weisung an den Bürgermeister ist damit nicht verbunden und auch sonst wie nicht eingeholt worden. Der Ratsbeschluss hat also Bestand und kann nach derzeitiger Lage nur durch den Rat selbst aufgehoben werden.

Es ist zutreffend, dass eine Anlage einzutragen **ist**, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllt. In der **Rechtsfolge** gibt es also kein Ermessen und keine Abwägung. Zur Frage der Denkmaleigenschaft, also zur Bewertung des Tatbestands, besteht allerdings ein Beurteilungsspielraum, der, wie das Denkmalamt auch ausführt, „... manchmal mit Beurteilungsschwierigkeiten behaftet ist.“

Die maßgeblichen Gesetzespassagen lauten wie folgt:

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. (2 Abs. 1 DSchG)

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. (§ 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG).

Die Verwaltung hat die bisherige Beratung im Bauausschuss und die Entscheidung des Rates so gewertet, dass dieser die Denkmaleigenschaft nicht als gegeben ansieht. Demzufolge besteht auch keine Eintragungspflicht. Dies wurde, wie erwähnt, dem Denkmalamt so auch mitgeteilt. Es ist allerdings zur Tatbestandsseite, wie ersichtlich, nach wie vor anderer Auffassung und betont ein besonderes wissenschaftliches militärgeschichtliches Interesse und legt Wert auf die ganzheitliche Betrachtung aller Anlagen.

Die Verwaltung vermag auch unter Berücksichtigung der letzten Stellungnahme des Amtes die Denkmaleigenschaft nicht zu erkennen. Es mag zwar sein, dass die Tatsache der Existenz von V 1-Abschlußrampen im Bergischen Land im 2. Weltkrieg – einzeln oder in ihrer Gesamtheit - bedeutend für die Geschichte des Menschen ist. Jedoch offenbaren die am hier in Rede stehenden Objekt vorhandenen Überreste ihren Bezug zu dieser speziellen Kriegswaffe nicht, es ist also nichts „V 1 - Typisches“ mehr vorhanden. Es fällt daher auch schwer, (militär)wissenschaftliche Gründe für die Erhaltung von Bodensenken, Bewuchsmerkmalen und Betonplatten von Mannschafts- und Montagebaracken (so die Beschreibung im Denkmalblatt SU 228) nachzuvollziehen. Die Eintragung würde daher zwar das Wissen um den Umstand, dass diese Waffe im Bergischen Land stationiert war, schützen und dokumentieren. § 2 DSchG setzt aber eine konkrete, denkmalwürdige Anlage vor Ort voraus.

Zum Verfahren:

Die Gemeinde Eitorf ist als Untere Denkmalbehörde für die Entscheidung über die Eintragung zuständig. Für eine Eintragung ist gem. § 3 Abs. 2 DSchG das Benehmen mit dem LVR erforderlich, dass durch dessen Antrag hier ohnehin gegeben ist. Schließt sich der Rat der Einordnung der Anlage als Bodendenkmal an, muss zwingend eine Eintragung erfolgen („Denkmäler sind ... einzutragen.“ § 3 Abs. 1 DSchG).

Schließt sich – wie hier geschehen - der Rat und damit die Untere Denkmalbehörde der Auffassung des LVR nicht an, gilt folgendes Verfahren: Die Untere Denkmalbehörde teilt dem LVR gemäß § 3 Denkmallistenverordnung die Absicht mit, dem Antrag auf Eintragung nicht zu folgen (was erstmals unter dem 10.04.2007 erfolgte). Wenn dann der LVR nicht binnen 2 Monaten um die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Bauen und Verkehr) ersucht, kann die förmliche Entscheidung (Ablehnung der Eintragung) durch die Gemeinde erfolgen. Anderenfalls wäre die Entscheidung des Ministeriums maßgeblich.

Grundsätzlich kann also nunmehr, sofern Ausschuss und Rat nicht anders entscheiden, der Antrag förmlich abgelehnt werden. Um ein förmliches Rechtsbehelfsverfahren möglichst zu vermeiden, ist beabsichtigt, dem LVR erneut und ausdrücklich unter Bezug auf § 3 der o.g. Verordnung mitzuteilen, dass die Eintragung nicht erfolgen wird. Es steht dem LVR dann frei, eine Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks, der sich bereits im Vorfeld gegen die Eintragung ausgesprochen hat, ist bzw. wird über den Verfahrensablauf unterrichtet.

Anlage(n)

Anlage 1 – Schreiben an LVR vom 10.04.2007

Anlage 2 – Schreiben LVR vom 25.05.2007